

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gültig ab 16.11.2020

1. Munwork GmbH (Verleiher) überlässt seine Mitarbeiter auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) an seine Kunden (Entleiher). Die befristete Erlaubnis wurde am 13.06.2022 gem. Art. 1 § und 1 AÜG durch die Agentur für Arbeit Nürnberg, 90443 Nürnberg, Richard-Wagner-Platz 5, erteilt. Alle wesentlichen Merkmale der Tätigkeit sind ausschließlich mit Munwork GmbH zu vereinbaren. Der Entleiher übernimmt die Verpflichtung, die Leiharbeitnehmer von Munwork GmbH nur innerhalb der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit zu beschäftigen. Der Entleiher verpflichtet sich, den Leiharbeitnehmer vor Arbeitsaufnahme in die für seinen Betrieb und den jeweiligen Arbeitsplatz geltenden Unfallverhütungsvorschriften einzuweisen. Der Leiharbeitnehmer darf alle betrieblichen Einrichtungen zur Arbeitssicherheit und Erste Hilfe ebenso in Anspruch nehmen wie seine eigenen Mitarbeiter. Dem zuständigen Mitarbeiter des Verleihers wird ausdrücklich gestattet, zur Wahrnehmung seiner Aufgaben den Arbeitsplatz des Leiharbeitnehmers zu besichtigen. Schutzeinrichtungen sowie persönliche Schutzausrüstung, die über Schutzhelm, Sicherheitsschuhe, Schutzbrille, Arbeitskleidung (Jacke/Hose) und Handschuhe hinausgehen, werden vom Entleiher gestellt, soweit diese für die jeweiligen Arbeiten erforderlich sind. Sollte dies nicht möglich sein, haftet der Entleiher gegenüber dem Verleiher für den dadurch entstandenen Lohnausfall. Arbeitsunfälle sind Munwork GmbH sofort mitzuteilen.
2. Als Einsatzort ist München / München Umland vereinbart. Änderungen des Einsatzortes sowie des Arbeitsbereiches berechtigen Munwork GmbH zur Änderung des Stundenverrechnungssatzes.
3. Zuschläge: ab 41. bis 50. Stunde/Woche oder 8-10 Std./Arbeitstäglich 25 %, ab 51. Std./Woche oder ab 10 Std./Arbeitstäglich 50 %, Sonntagsarbeit 50 %, Feiertagsarbeit 100 %, Nachtarbeit (22.00 Uhr- 06.00 Uhr) 25 %.
4. Wird die Arbeitsaufnahme von einem Leiharbeitnehmer verweigert oder abgebrochen, stellt Munwork GmbH eine Ersatzkraft. Ist dies nicht möglich, wird Munwork GmbH von dem Auftrag befreit.
5. Alle Mitarbeiter von Munwork GmbH haben sich vertraglich zur absoluten Verschwiegenheit über alle Geschäftsangelegenheiten des Entleihers verpflichtet.
6. Die Tätigkeitsnachweise des Leiharbeitnehmers sind nach Vorlage zu unterzeichnen.
7. Ein Auftrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von einer Woche zum Wochenende gekündigt werden.
8. Diese Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Munwork GmbH gegenüber ausgesprochen wird. Eine wetterbedingte, fristlose Kündigung ist ausgeschlossen.
9. Stellt der Entleiher innerhalb der ersten 4 Stunden fest, dass ein Leiharbeitnehmer von Munwork GmbH sich nicht für die vorgesehene Tätigkeit eignet, und besteht er auf Austausch, werden ihm bis 4 Arbeitsstunden nicht berechnet.
10. Munwork GmbH haftet nicht für das Handeln der Leiharbeitnehmer bzw. für leichte Fahrlässigkeiten bei der Auswahl derselben. Der Entleiher darf den Leiharbeiter nicht mit Geld- oder Wertpapierangelegenheiten oder sonstigen Wertgegenständen betrauen. Geschieht dies dennoch, liegt die Haftung ausschließlich beim Entleiher. Der Entleiher kann gegenüber Munwork GmbH keine Ansprüche auf Ersatz eines mittelbaren Schadens, gleich aus welchem Rechtsgrund, geltend machen. Falls Dritte aus Anlass der Tätigkeit des Leiharbeitnehmers Ansprüche gegen den Verleiher oder dessen Mitarbeiter erheben, ist der Entleiher verpflichtet, den Verleiher und seine Mitarbeiter davon freizustellen.
11. Reklamationen sind am Tag ihrer Feststellung, spätestens binnen einer Woche nach der Entstehung des die Reklamation begründeten Umstandes schriftlich vorzubringen und ausschließlich an den Verleiher zu richten. Verspätete Reklamationen sind ausgeschlossen.
12. Rechnungen von Munwork GmbH sind ohne Abzug, sofort nach Erhalt, zu begleichen. Leiharbeitnehmer sind nicht zum Inkasso berechtigt. Forderungen des Entleihers, egal aus welchem Grund, können nicht in Abzug gebracht werden.
13. Alle notwendigen Daten werden EDV-mäßig erfasst und im Rahmen dieses Vertrages weitergegeben.
14. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nichtig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. Teile der übrigen Bedingungen.
15. Ausschließlicher Gerichtsstand ist München.
16. Bei Übernahme in ein Anstellungsverhältnis eine(r)/s, Mitarbeiter(in)/s aus der Überlassung steht Munwork GmbH ein Vermittlungshonorar zu. Die Höhe der Vermittlungsgebühr ist wie folgt gestaffelt: Übernahme innerhalb der ersten drei Monate 15 % des zukünftigen Jahresbruttoeinkommens, nach 3 Monaten 12 %, nach 6 Monaten 9 %, nach 9 Monaten 5 % und nach 12 Monaten erheben wir keine Vermittlungsgebühr mehr. Vermittlungsgebühr (Jahresbruttoeinkommen = Arbeitsentgelt Brutto ohne Nebenzuwendungen) zzgl. gesetzl. Mehrwertsteuer.
17. Bei der erfolgreichen Personalvermittlung eines nachgewiesenen Kandidaten der Munwork GmbH zur Direkteinstellung wird eine Vermittlungsprovision in Höhe von 20% des gesamten Bruttojahreseinkommens berechnet.

Munwork GmbH